



Die Verfahrensbevollmächtigte
der Regierung der Bundesrepublik Deutschland

The Agent of the Government
of the Federal Republic of Germany

L'Agent du Gouvernement
de la République Fédérale d'Allemagne

HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11015 Berlin

BEARBEITET VON Frau Dr. Scherer
REFERAT IV C 1
TEL +49 (0)30 18 580 - 94 76
FAX +49 (0)30 18 580 - 94 92
E-MAIL scherer-ga@bmi.bund.de
AKTENZEICHEN IV C 1 – 9470/2 – 4 E (25 40)- 48 90/2013

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz, 11015 Berlin

DATUM Berlin, 15. Juli 2013

Europäischer Gerichtshof
für Menschenrechte
– Europarat –
F – 67075 STRASBOURG – CEDEX

NUR PER E-TRANSMISSION

Betreff: Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

hier: Individualbeschwerde Nr. 3690/10
Klaus Günter Annen ./ Bundesrepublik Deutschland

Bezug: Schreiben des Gerichtshofs vom 28. März sowie 12. und 27. Juni 2013

Anlg.: - 4 -

A. Gegenstand der Individualbeschwerde und Verfahrensgang

- 1 Der Beschwerdeführer Klaus Günter Annen ist in den vergangenen Jahren mit einer Vielzahl von Aktionen als Abtreibungsgegner hervorgetreten. Er betreibt außerdem die Homepage www.babycaust.de, auf der Parallelen zwischen dem Holocaust und ärztlich vorgenommenen Abtreibungen gezogen werden. Zum Vorgehen des Beschwerdeführers sind bereits drei Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) ergangen (Klaus Günter Annen ./ Deutschland, Urteil vom 12. Februar 2013, Nr. 5558/10; H. und A. ./ Deutschland, Urteil vom 13. Januar 2011, Nrn. 397/07 und 2322/07; A. ./ Deutschland, Urteil vom 30. März 2010, Nrn. 2373/07 und 2396/07).
- 2 Mit der vorliegenden Individualbeschwerde greift der Beschwerdeführer das vom Landgericht Ulm gegen ihn verhängte Verbot an, in der Nähe einer anästhesiologischen Tagesklinik pla-

LIEFERANSCHRIFT Kronenstraße 41, 10117 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG U-Bahnhof Hausvogteiplatz (U2)

kative Anti-Abtreibungs-Flugblätter zu verteilen und die Namen der behandelnden Ärzte auf seiner Homepage „www.babycaust.de“ zu nennen.

- 3 Der Beschwerdeführer hatte die Flugblätter im Juli 2005 in unmittelbarer Nachbarschaft der Tagesklinik der Anästhesisten Dr. M. und Dr. R sowie in der Innenstadt an Passanten ausgehändigt und in Briefkästen eingeworfen. Dr. M und Dr. R. stellten ihre Praxisräume - unter anderem - an zugelassene Gynäkologen zur Verfügung und versorgten die Patientinnen während der Eingriffe anästhesiologisch.
- 4 Das Deckblatt der Flugblätter enthielt den folgenden Text in Fettdruck:

„In der Tagesklinik Dr. M./Dr. R. [vollständige Namen und Anschrift] werden rechtswidrige Abtreibungen durchgeführt.“

Darauf folgte in kleinerer Schriftgröße der Zusatz:

„die aber der deutsche Gesetzgeber erlaubt und nicht unter Strafe stellt. Der Beratungsschein schützt „Arzt“ und Mutter vor Strafverfolgung, aber nicht vor der Verantwortung vor Gott.“

Die Rückseite des gefalteten Flugblatts enthielt den folgenden Text:

„Die Ermordung der Menschen in Auschwitz war rechtswidrig, aber der moralisch verkommene NS-Staat hatte den Mord an den unschuldigen Menschen erlaubt und nicht unter Strafe gestellt.“

Ebenfalls auf der Rückseite des Flugblatts befand sich ein Verweis auf die Website www.babycaust.de, die unter anderem eine Adressenliste so genannter „Abtreibungsärzte“ enthielt und auf der die Tagesklinik und die vollständigen Namen von Dr. M. und Dr. R. aufgeführt waren.

- 5 Gegen die vom Landgericht Ulm am 18. Dezember 2006 erlassene Verbotsentscheidung legte der Beschwerdeführer Berufung ein, die vom Oberlandesgericht Stuttgart am 24. Oktober 2007 unter Nichtzulassung der Revision zurückgewiesen wurde. Den daraufhin vor dem BGH gestellten Prozesskostenhilfeantrag für eine Nichtzulassungsbeschwerde lehnte das Gericht am 12. Februar 2008 mit der Begründung ab, die vom Beschwerdeführer beabsichtigte Revision biete keine ausreichende Erfolgsaussicht. Die Gründe für diese Einschätzung wurden nicht angegeben. Die gegen den Beschluss des BGH und gegen die Urteile des Landgerichts Ulm / des Oberlandesgerichts Stuttgart gerichtete Verfassungsbeschwerde

nahm das Bundesverfassungsgericht unter Verweis auf deren Unzulässigkeit ohne darüber hinausgehende Begründung (§ 93d Abs. 1 S. 3 BVerfGG) nicht zur Entscheidung an.

- 6 Der Beschwerdeführer rügt, das Verbot der Verbreitung der Flugblätter und der Namensnennung im Internet verletze ihn in seinem durch Art. 10 Abs. 1 EMRK geschützten Recht auf freie Meinungsäußerung. Unter Berufung auf die Tatsache, dass die Beschlüsse des BGH und des BVerfG ohne Begründung ergangen seien, macht der Beschwerdeführer darüber hinaus eine Verletzung von Art. 6 Abs 1 EMRK geltend.
- 7 Nähere Einzelheiten zum Sachverhalt ergeben sich aus der von der Kanzlei des Gerichtshofs verfassten Sachverhaltsdarstellung.
- 8 Der Gerichtshof bittet um Beantwortung (nur) der folgenden Fragen:
 1. Hat der Beschwerdeführer alle wirksamen innerstaatlichen Rechtsbehelfe dem Erfordernis aus Artikel 35 Abs. 1 der Konvention entsprechend erschöpft?
 2. Wird das Recht des Beschwerdeführers auf freie Meinungsäußerung durch die Unterlassungsverfügung gegen die Veröffentlichung der Namen und der Adresse der Ärzte auf der Website „www.babycaust.de“ unter Verstoß gegen Artikel 10 der Konvention verletzt? War insbesondere das absolute Veröffentlichungsverbot in Bezug auf die verfolgten Ziele verhältnismäßig?
 3. Welchen genauen Inhalt hatte die Website „www.babycaust.de“ zum Zeitpunkt des Erlasses der Unterlassungsverfügung?

B. Innerstaatliches Recht

9 § 823 BGB: Schadensersatzpflicht

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.
- (2) Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.

10 § 1004 BGB: Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch

- (1) Wird das Eigentum in anderer Weise als durch Entziehung oder Vorenthaltung des Besitzes beeinträchtigt, so kann der Eigentümer von dem Störer die Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen. Sind weitere Beeinträchtigungen zu besorgen, so kann der Eigentümer auf Unterlassung klagen.
- (2) Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Eigentümer zur Duldung verpflichtet ist.

11 Art. 1 Abs. 1 GG

Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

12 Art. 2 Abs. 1 GG

Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt

13 Art. 5 GG Abs. 1 und 2

(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.

(2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.

14 § 218a StGB

(1) Der Tatbestand des § 218 ist nicht verwirklicht, wenn

1.

die Schwangere den Schwangerschaftsabbruch verlangt und dem Arzt durch eine Bescheinigung nach § 219 Abs. 2 Satz 2 nachgewiesen hat, daß sie sich mindestens drei Tage vor dem Eingriff hat beraten lassen,

2.

der Schwangerschaftsabbruch von einem Arzt vorgenommen wird und

3.

seit der Empfängnis nicht mehr als zwölf Wochen vergangen sind.

(2) Der mit Einwilligung der Schwangeren von einem Arzt vorgenommene Schwangerschaftsabbruch ist nicht rechtswidrig, wenn der Abbruch der Schwangerschaft unter Berücksichtigung der gegenwärtigen und zukünftigen Lebensverhältnisse der Schwangeren nach ärztlicher Erkenntnis angezeigt ist, um eine Gefahr für das Leben oder die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des körperlichen oder seelischen Gesundheitszustandes der Schwangeren abzuwenden, und die Gefahr nicht auf eine andere für sie zumutbare Weise abgewendet werden kann.

(3) Die Voraussetzungen des Absatzes 2 gelten bei einem Schwangerschaftsabbruch, der mit Einwilligung der Schwangeren von einem Arzt vorgenommen wird, auch als erfüllt, wenn nach ärztlicher Erkenntnis an der Schwangeren eine rechtswidrige Tat nach den §§ 176 bis 179 des Strafgesetzbuches begangen worden ist, dringende Gründe für die Annahme sprechen, daß die Schwangerschaft auf der Tat beruht, und seit der Empfängnis nicht mehr als zwölf Wochen vergangen sind.

(4) Die Schwangere ist nicht nach § 218 strafbar, wenn der Schwangerschaftsabbruch nach Beratung (§ 219) von einem Arzt vorgenommen worden ist und seit der Empfängnis nicht mehr als zweiundzwanzig Wochen verstrichen sind. Das Gericht kann von Strafe nach § 218 absehen, wenn die Schwangere sich zur Zeit des Eingriffs in besonderer Bedrängnis befunden hat.

C. Zusammenfassung (Executive Summary)

- 15 Die Individualbeschwerde ist als unzulässig abzuweisen. Die Unzulässigkeit ergibt sich bereits daraus, dass der Beschwerdeführer sein Vorbringen nicht hinlänglich substantiiert und den innerstaatlichen Rechtsweg nicht erschöpft hat. Zudem ist die Beschwerde offensichtlich unbegründet i.S.d. Art. 35 Abs. 3 (a) EMRK.
- 16 Der Beschwerdeführer verweist zur Begründung seines Anliegens auf die Ausführungen in seiner Verfassungsbeschwerde. Hierdurch vermag er die Beschwerde nicht mit ausreichender juristischer Substanz zu füllen, denn die - bereits mit Blick auf die (deutschen) grundrechtlichen Positionen recht vage - Verfassungsbeschwerde erlaubt keinerlei Aufschluss zu den konventionsrechtlichen Fragen, die sich im Rahmen des Art. 10 EMRK speziell und auf europäischer Ebene allgemein stellen.
- 17 Die mangelnde Erschöpfung des Rechtswegs resultiert mit Blick auf Art. 10 EMRK aus der Tatsache, dass der Beschwerdeführer nach Ablehnung des Antrags auf Prozesskostenhilfe für eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf verzichtet hat, den intendierten Rechtsbehelf einzulegen und sich stattdessen direkt an das BVerfG gewandt hat. Gründe, die es dem Beschwerdeführer nach der Rechtsprechung des BVerfG ausnahmsweise gestattet hätten, den fachgerichtlichen Rechtsweg nur lückenhaft zu beschreiten, lagen nicht vor.
Unter dem Aspekt des Art. 6 EMRK hätte der Beschwerdeführer sein Anliegen zunächst innerstaatlich im Wege der Anhörungsrüge gemäß § 321a ZPO geltend machen können und müssen.
- 18 Die Individualbeschwerde ist offensichtlich unbegründet, da die nationalen Gerichte im Einklang mit sämtlichen vom Gerichtshof zu Art. 10 EMRK aufgestellten Maßgaben geurteilt haben. Sie haben unter zutreffender Einordnung, Würdigung und Abwägung der betroffenen Rechtspositionen dem Persönlichkeitsrecht der betroffenen Ärzte den Vorrang eingeräumt. Gestützt werden die nationalen Gerichte dabei von mehreren den Beschwerdeführer betreffenden Präzedenzentscheidungen des Gerichtshofs
- 19 Insbesondere war das vollständige Verbot, die Namen und Adressen der Ärzte im Internet zu nennen, verhältnismäßig im Sinne der Konvention. Das Verbot ist zum einen nach deutschem Prozessrecht auf den konkreten Fall beschränkt, so dass der Beschwerdeführer nicht gehindert ist, von der spezifischen Sachverhaltskonstellation hinreichend abweichende Veröffentlichungen vorzunehmen. Ein eingeschränktes Verbot war zum anderen angesichts der Besonderheiten des vorliegenden Falls in der Praxis nicht möglich.

D. Rechtliche Würdigung

- 20 Die Individualbeschwerde ist – auch unter Berücksichtigung der Ausführungen der drittbeteiligten Parteien - unzulässig. Dies ergibt sich bereits aus der Tatsache, dass der Beschwerdeführer sein Anliegen nicht hinreichend substantiiert hat (dazu nachfolgend I.). Weiter hat er es unterlassen, den innerstaatlichen Rechtsweg vor Befassung des Gerichtshofs zu erschöpfen (Art. 35 Abs. 1 EMRK; dazu nachfolgend II). Die Beschwerde ist schließlich offensichtlich unbegründet, so dass sie auch deswegen als unzulässig abzuweisen ist (Art. 35 Abs. 3 (a) EMRK; dazu nachfolgend III).

I. Substantiierung

- 21 Der Beschwerdeführer beschränkt sich in seinem Schriftsatz vom 18. Januar 2010 darauf, eine Verletzung seines Rechts aus Art. 10 EMRK in den Raum zu stellen. An keiner Stelle geht er auf die Voraussetzungen der Norm ein, noch subsumiert er den Sachverhalt. Stattdessen lässt es der Beschwerdeführer mit einem schlichten Verweis auf die in der Verfassungsbeschwerde enthaltenen Ausführungen bewenden.
- 22 Bereits in seiner am 12. Februar 2013 gegen den Beschwerdeführer ergangenen Entscheidung hatte der Gerichtshof zu dieser Vorgehensweise angemerkt, dass zwischen den Normen des deutschen Grundgesetzes (GG) und denen der EMRK keine vollständige Kongruenz besteht, und deswegen Zweifel an der Substantiierung der Beschwerde geäußert. Diese Zweifel sind im vorliegenden Fall ebenso angebracht. Sie verdichten sich zu der Feststellung, dass die in Bezug genommene Verfassungsbeschwerde die Individualbeschwerde nicht hinreichend mit juristischer Substanz zu füllen vermag. Selbst zu den grundrechtlichen Aspekten enthält die Verfassungsbeschwerde keine exakte Subsumtion; vielmehr unternimmt der Beschwerdeführer in seinen äußerst umfangreichen Ausführungen gedankliche Ausflüge in so entlegene Gebiete wie die „Hermeneutik der Allegorese“ und referiert ausführlich seinen persönlichen Standpunkt in der Abtreibungsdebatte. Die Normen des Grundgesetzes dienen dabei zwar als Aufhänger, werden jedoch weder rechtswissenschaftlich aufbereitet noch in logisch nachvollziehbarer Weise auf den Sachverhalt angewandt. Eine Abwägung widerstreitender grundrechtlicher Positionen findet nicht statt.
- 23 Diese Ausführungen des Beschwerdeführers können nicht als Auseinandersetzung mit den Maßstäben, die der Gerichtshof in seiner ständigen Rechtsprechung zu Art. 10 EMRK aufgestellt hat, herangezogen werden.
- 24 Nach diesen Maßstäben ist zunächst – unter Beachtung des spezifischen Gehalts von Art. 10 EMRK (in Abgrenzung zu Art. 5 GG) – festzustellen, ob ein Eingriff vorliegt. Die vom Be-

schwerdeführer in der Verfassungsbeschwerde ausführlich diskutierte Frage, ob sein Tun als Meinungsäußerung oder als Tatsachenmitteilung einzustufen sei, ist auf dieser Ebene für Art. 10 EMRK ohne Belang (anders als im Kontext des Art. 5 GG).

Liegt ein Eingriff vor, ist zu prüfen, ob dieser „gesetzlich vorgesehen“ war und dem Schutz eines der in Art. 10 Abs. 2 EMRK genannten Güter diene. Schließlich stellt sich die Frage, ob der Eingriff „in einer demokratischen Gesellschaft notwendig war“, was wiederum dann der Fall ist, wenn er einem „dringenden sozialen Bedürfnis“ entspricht (Bladet Tromsø u. Stensaas ./ Norwegen [Große Kammer], Urteil vom 20. Mai 1999, Nr. 21980/93, Rdnr. 58; Pedersen u. Baadsgaard ./ Dänemark [Große Kammer], Urteil vom 17. Dezember 2004, Nr. 49017/99, Rdnr. 68; Steel u. Morris ./ Großbritannien, Urteil vom 15. Februar 2005, Nr. 68416/01, Rdnr. 87).

- 25** Bei der Prüfung der genannten Aspekte ist zu beachten, dass den nationalen Gerichten nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs ein Beurteilungsspielraum zusteht. Der Gerichtshof setzt sich nicht an deren Stelle; er kontrolliert vielmehr unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände des Falles, ob die „zur Rechtfertigung des Eingriffs vorgebrachten Gründe ‚stichhaltig und ausreichend‘ sind und ob die Maßnahme ‚verhältnismäßig zu den verfolgten berechtigten Zielen‘ ist (vgl. Pedersen u. Baadsgaard ./ Dänemark [Große Kammer], Urteil des EGMR vom 17. Dezember 2004, Nr. 49017/99, Rdnr. 70). In diesem Zusammenhang hat der Gerichtshof im Laufe der Jahre eine ausdifferenzierte, spezifisch auf den europäischen Menschenrechtskontext abgestimmte Rechtsprechungslinie herausgearbeitet (s. bspw. die Entscheidungen Thorgeir Thorgeirson ./ Island, Urteil vom 25. Juni 1992, Nr. 13778/88, Rdnr. 63; Bladet Tromsø u. Stensaas ./ Norwegen [Große Kammer], Urteil vom 20. Mai 1999, Nr. 21980/93, Rdnr. 62; Prager u. Oberschlick ./ Österreich, Urteil vom 26. April 1995, Nr. 15974/90, Rdnr. 38).
- 26** Auch bei großzügiger Betrachtung lassen sich der Verfassungsbeschwerde des Beschwerdeführers keinerlei Ansatzpunkte für eine Auseinandersetzung mit diesen Vorgaben des EGMR entnehmen. Der Beschwerdeführer geht weder auf die besonderen Voraussetzungen des Art. 10 EMRK ein, noch berücksichtigt er den Umstand, dass dem Gerichtshof als europäischer Instanz nicht dieselbe Überprüfungsbefugnis zusteht wie dem BVerfG im nationalen Rechtssystem. Der in der Individualbeschwerde vorgenommene Verweis auf die Verfassungsbeschwerde geht deswegen ins Leere.

Die Beschwerde ist damit nicht hinreichend substantiiert und bereits deswegen als unzulässig zurückzuweisen.

II. Erschöpfung des Rechtswegs

- 27** Der Beschwerdeführer macht eine Verletzung sowohl von Art. 10 EMRK als auch von Art. 6 Abs. 1 EMRK geltend. In seinem Recht auf freie Meinungsäußerung sieht er sich durch das vom Landgericht Ulm ausgesprochene Verbreitungsverbot unzulässig beschnitten; dem Gebot des fairen Verfahrens sind nach seiner Ansicht weder der Bundesgerichtshof (BGH) noch das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) gerecht geworden, da sie ihre ablehnenden Entscheidungen nicht hinreichend begründet hätten.

Zu beiden Beschwerdepunkten hätte dem Beschwerdeführer jeweils ein weiterer innerstaatlicher Rechtsbehelf zur Verfügung gestanden, den er jedoch nicht wahrgenommen hat:

1) Art. 10 EMRK

- 28** Mit Urteil vom 24. Oktober 2007 hat das Oberlandesgericht (OLG) Stuttgart entschieden, das vom Landgericht Ulm gegen den Beschwerdeführer verhängte Verbot aufrecht zu erhalten und die Revision nicht zuzulassen. Der Beschwerdeführer hat daraufhin einen Antrag auf Prozesskostenhilfe für die Erhebung der Nichtzulassungsbeschwerde (§§ 117, 544 ZPO) gestellt, der vom BGH am 12. Februar 2008 mit der Begründung abgelehnt wurde, die beabsichtigte Rechtsverfolgung biete keine hinreichende Aussicht auf Erfolg. Der Beschwerdeführer hat in der Folge davon abgesehen, Nichtzulassungsbeschwerde einzulegen, und stattdessen unmittelbar Verfassungsbeschwerde erhoben. Das BVerfG hat die Verfassungsbeschwerde daraufhin mit der Begründung, sie sei unzulässig, nicht zur Entscheidung angenommen.
- 29** Obgleich der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts keine nähere Begründung enthält, spricht doch einiges dafür, dass das BVerfG zu seiner Einstufung als unzulässig auf Basis des § 90 Abs. 2 S. 1 BVerfGG gelangt ist, wonach Verfassungsbeschwerden erst nach Erschöpfung des Rechtswegs erhoben werden können. Der Beschwerdeführer hat den Rechtsweg im vorliegenden Verfahren nicht erschöpft. Zwar stand ihm gegen den Beschluss des BGH vom 12. Februar 2008 als solchen kein Rechtsmittel zur Verfügung (insbesondere war die sofortige Beschwerde nicht möglich, da sie nur gegen Beschlüsse der Amts- und Landgerichte erhoben werden kann, § 567 Abs. 1 ZPO). Jedoch hätte der Beschwerdeführer trotz des negativen PKH-Beschlusses zunächst Nichtzulassungsbeschwerde einlegen müssen.
- 30** Ausnahmen vom Erfordernis der Rechtswegerschöpfung sind nur in eng begrenzten Sonderfällen möglich (vgl. Umbach /Clemens/ Dollinger-Sperlich, Bundesverfassungsgesetz 2. Aufl., § 90 Rdnr. 124). Diese sind zum einen ausdrücklich im Gesetz aufgeführt (§ 90 Abs. 2 S. 2 BVerfGG, vorliegend nicht einschlägig). Darüber hinaus lässt das

Bundesverfassungsgericht Ausnahmen dann zu, wenn die vorausgehende Rechtsverfolgung dem Betroffenen unzumutbar ist. Unzumutbarkeit kommt dann in Betracht, wenn der grundsätzlich zur Verfügung stehende Rechtsbehelf offensichtlich aussichtslos ist oder wenn ein Antrag des Beschwerdeführers auf Prozesskostenhilfe unter Verweis auf die Aussichtslosigkeit der Rechtsverfolgung zurückgewiesen wurde (vgl. a.a.O., Rdnr. 125 f.) Keiner dieser Ausnahmefälle ist hier gegeben:

a) Offensichtliche Aussichtslosigkeit

- 31** Das BVerfG betrachtet die Rechtsverfolgung in zwei Fallgruppen als wegen offensichtlicher Aussichtslosigkeit unzumutbar: Zum einen dann, „wenn im Hinblick auf eine gefestigte jüngere und einheitliche höchstrichterliche Rechtsprechung auch im konkreten Einzelfall kein von dieser Rechtsprechung abweichendes Erkenntnis zu erwarten ist“ (Beschluss vom 3. Dezember 1958, 1 BvR 488/57, BVerfGE 9, 3 (8)), zum anderen dann, wenn der Beschwerdeführer den Rechtsweg schon einmal ohne Erfolg durchlaufen hat und aufgrund einer eindeutigen gesetzlichen Regelung kein anderes Ergebnis zu erwarten ist (Urteil vom 24. März 1981, 1 BvR 1516/78 und 964, 1337/80, BVerfGE 56, 363 (380)). In der vorliegenden Konstellation kommt allein die erste Fallgruppe in Betracht. Sie ist im Ergebnis jedoch nicht einschlägig. Denn die Erwartung einer negativen Sachentscheidung konnte hier allein auf die knappe Formel des ablehnenden BGH-Beschlusses, nicht jedoch auf eine „gefestigte jüngere und einheitliche höchstrichterliche Rechtsprechung“ gegründet werden. Weder der Bundesgerichtshof noch das Bundesverfassungsgericht waren zuvor mit den sich hier stellenden konkreten Rechtsfragen befasst gewesen. Zwar hatte der Beschwerdeführer die nationalen Gerichte (und den Gerichtshof, s.o. Rdnr. 1) bereits mehrfach zuvor im Zusammenhang mit seinen Aktivitäten bemüht. Erstmals wäre nun aber (u.a.) zu entscheiden gewesen, ob die Bezeichnung der Abtreibung als rechtswidrig unter gleichzeitigem Verweis auf die Straflosigkeit gegen die deutschen Gesetze verstieß. Der vom BVerfG definierte Tatbestand der Unzumutbarkeit wegen mangelnder Erfolgsaussicht ist damit nicht erfüllt.
- 32** Für die Zumutbarkeit im konkreten Fall spricht eine weitere Überlegung: Der Beschwerdeführer hat in seinem Antrag auf Prozesskostenhilfe auf jegliche rechtliche Ausführung verzichtet. In seiner Verfassungsbeschwerde vom 17. März 2008 äußert er die Vermutung, dass „der Bundesgerichtshof möglicherweise einer ordentlich begründeten Revision [...] doch stattgegeben hätte“ (a.a.O., S. 19). Es wäre vor diesem Hintergrund prozessstrategisch sinnvoll gewesen, bereits den PKH-Antrag gemäß dem Erfordernis der §§ 544 Abs. 2 S. 3, 543 Abs. 2 ZPO zu begründen, also auszuführen, warum die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat bzw. die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts erfordert. Hat der Beschwerdeführer dies unterlassen, so war es ihm trotz der vom BGH geäußerten negativen Einschätzung zu den Erfolgsaussichten abzuverlangen, einen fundiert begründeten Rechtsbehelf (Nichtzulassungs-

beschwerde) einzulegen. Es konnte nicht von vornherein ausgeschlossen werden, dass der BGH seine zunächst, auf Basis summarischer Prüfung, getroffene Einschätzung im Lichte der Ausführungen des Beschwerdeführers und nach nochmaliger, vertiefter Auseinandersetzung mit der Angelegenheit revidiert und der Nichtzulassungsbeschwerde stattgegeben hätte.

b) Versagung von Prozesskostenhilfe

- 33** Auch die Tatsache, dass dem Beschwerdeführer Prozesskostenhilfe unter Verweis auf die Aussichtslosigkeit der Rechtsverfolgung versagt wurde, vermag keine Ausnahme vom Gebot der Rechtswegerschöpfung wegen Unzumutbarkeit zu begründen (vgl. zu dieser Ausnahme Umbach /Clemens/ Dollinger-Sperlich, Bundesverfassungsgerichtsgesetz 2. Aufl., § 90 Rdnr. 125).
- 34** Um das Kriterium der Zumutbarkeit unter dem Aspekt der Mittellosigkeit zu beurteilen, muss das gesamte Vorgehen des Beschwerdeführers beachtet werden: Dieser hat in den vergangenen Jahren durch seine umfangreichen und intensiven Aktivitäten mehrere Strafanzeigen und Zivilklagen auf sich gezogen und ist, wie seine Homepage www.babycaust.de belegt, stets in eine Vielzahl von juristischen Auseinandersetzungen verwickelt. Der Beschwerdeführer scheint diese Konflikte als überzeugter Abtreibungsgegner im Sinne des Kampfes für seine Überzeugungen regelrecht herauszufordern. Wer aber ein derart dezidiertes und polarisierendes – um nicht zu sagen: provokatives – Verhalten an den Tag legt, muss in der Lage sein, die Risiken und Konsequenzen seines Handelns zu erkennen und in angemessener Weise Vorsorge für die – objektiv zu erwartenden – rechtlichen Auseinandersetzungen zu treffen. Diese Überlegung wird dadurch gestützt, dass der deutsche Gesetzgeber die Gewährung von Prozesskostenhilfe bewusst unter den Vorbehalt der fehlenden Mutwilligkeit der Rechtsverfolgung bzw. Rechtsverteidigung gestellt hat (§ 114 Satz 1 a.E. ZPO).
- 35** Im Ergebnis bedeutet dies für den Beschwerdeführer, dass er Vorkehrungen hätte treffen sollen, um die sich ergebenden gerichtlichen Verfahren selbst zu bestreiten. Verfügt eine Partei, die das deutsche Justizsystem so systematisch in Anspruch nimmt wie der Beschwerdeführer, nicht über die notwendigen finanziellen Mittel, so kann sie nicht erwarten, unter Verweis auf einen negativ beschiedenen PKH-Antrag sogleich eine weitere Instanz mit ihrem Anliegen befassen zu können. Dies gilt im vorliegenden Fall umso weniger, als der Beschwerdeführer, wie oben dargelegt, in seinem Antrag auf Prozesskostenhilfe auf eine gesonderte, an den Erfordernissen der Revisionszulassung orientierte Begründung verzichtet hat und es stattdessen mit einem schlichten Verweis auf seine zuvor getätigten Ausführungen bewenden ließ.

- 36** Besonderes Gewicht kommt hier darüber hinaus einem faktischen Aspekt zu: Das BVerfG sieht vom Erfordernis der Rechtswegerschöpfung dann nicht ab, wenn es dem Betroffenen trotz Versagung der Prozesskostenhilfe tatsächlich möglich ist, den entsprechenden Rechtsbehelf einzulegen (vgl. Umbach /Clemens/ Dollinger-Sperlich, Bundesverfassungsgerichtsgesetz 2. Aufl., § 90 Rdnr. 126). Davon darf hier ausgegangen werden: Der Beschwerdeführer sah sich offenbar seit Anbeginn der nationalen gerichtlichen Auseinandersetzung finanziell so limitiert, dass er für die Teilnahme an den mündlichen Verhandlungen die jeweiligen Gerichte (erfolgreich) um Übernahme der Reisekosten ersuchte. Im Berufungsverfahren stellte er einen PKH-Antrag, der jedoch zurückgewiesen wurde. Der Beschwerdeführer entschied sich dennoch, nach ausdrücklicher Anheimstellung durch das Gericht, für die Fortführung des Verfahrens. Trotz der gemäß eigener Darstellung bestehenden finanziellen Einschränkungen ist es ihm also in allen Instanzen gelungen, die notwendigen Ressourcen zur Prozessführung aufzubringen. Auch für das vorliegende Verfahren vor dem Gerichtshof (wie im Übrigen für die Vielzahl der sonstigen juristischen Auseinandersetzungen, s.o.) scheint der Beschwerdeführer die notwendigen Mittel bereitstellen zu können. Es ist nicht ersichtlich, warum gerade für die Nichtzulassungsbeschwerde vor dem BGH etwas anderes hätte gelten sollen.
- 37** Der Beschwerdeführer hätte damit nach Ablehnung seines Antrags auf Prozesskostenhilfe für eine Nichtzulassungsbeschwerde zunächst den beabsichtigten Rechtsbehelf einlegen müssen. Erst nach Zurückweisung der Beschwerde bzw. ggf. der Revision wäre ihm der Weg zum Bundesverfassungsgericht eröffnet gewesen.

Mit Blick auf das Art. 10 EMRK betreffende Anliegen des Beschwerdeführers ist der Rechtsweg folglich vorliegend nicht i.S.d. Art. 35 Abs. 1 EMRK erschöpft.

2) Art. 6 EMRK

- 38** Dasselbe gilt für den mit der vorliegenden Beschwerde vorgetragene Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 EMRK: Der Beschwerdeführer ist der Auffassung, der BGH hätte den Beschluss, mit dem er das Prozesskostenhilfegesuch ablehnte, begründen müssen. Denn ohne Kenntnis der Gründe sei der Beschwerdeführer nicht in der Lage, die Rechtsauffassung des Gerichts in „weiteren Fällen“ zu berücksichtigen (s. S. 4 a der Individualbeschwerde vom 18. Januar 2010). Es liege deswegen eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK vor.
- 39** Überträgt man diese Ausführungen des Beschwerdeführers in den nationalen Rechtskontext, so macht er im Ergebnis eine Verletzung rechtlichen Gehörs, Art. 103 Abs. 1 GG, geltend (vgl. zur Verletzung des Gebots rechtlichen Gehörs wegen fehlender Begründung eines auf mangelnde Erfolgsaussichten gestützten ablehnenden Prozesskostenhilfe-Beschlusses der Amts-/Landgerichte: Zöller-Philippi, Zivilprozessordnung, 29. Aufl., § 127 Rdnr. 3). Zwar

muss der BGH ablehnende Beschlüsse über PKH-Anträge nicht begründen, da seine Entscheidung unanfechtbar ist (vgl. Zöller-Philippi, a.a.O.). Jedoch scheint der Beschwerdeführer diese Argumentation nicht teilen zu können und eine Begründung trotz Unanfechtbarkeit für notwendig zu halten. Er hätte deswegen sein Anliegen zunächst auf dem innerstaatlichen Rechtsweg mittels der dafür vorgesehenen Anhörsrüge (§ 321a ZPO) verfolgen können und müssen. Ein zurückweisender Beschluss im Rügeverfahren soll nach § 321a Abs. IV S. 5 ZPO vom Gericht begründet werden, so dass der Beschwerdeführer sein Rechtsziel hätte erreichen können. Eine Kostenbelastung war höchstens in minimalem Umfang zu erwarten (Gerichtskostengesetz (GKG) Anlage 1 Nr. 1700: 50 Euro bei vollumfänglicher Verwertung/Zurückweisung; § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 b) Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG): keine zusätzliche Rechtsanwaltsgebühr).

- 40** Auch bezüglich der vom Beschwerdeführer geltend gemachten Verletzung seines Rechts auf ein faires Verfahren bzw. auf rechtliches Gehör durch den BGH stand damit eine weitere Vorgehensmöglichkeit im nationalen Rechtsweg zur Verfügung. Da der Beschwerdeführer diese nicht wahrgenommen hat, ist die Beschwerde auch zu diesem Aspekt unzulässig wegen mangelnder Erschöpfung des Rechtswegs.

III. Offensichtliche Unbegründetheit

- 41** Die Individualbeschwerde ist offensichtlich unbegründet. Das Verbot, Namen und Adressen der behandelnden Anästhesisten auf der Website www.babycaust.de zu nennen, verletzt den Beschwerdeführer nicht in dessen Rechten aus Art. 10 EMRK. Insbesondere stand das absolute Veröffentlichungsverbot in einem angemessenen Verhältnis zu dem mit dem Verbot verfolgten Ziel.

Im Folgenden wird zunächst der Inhalt der vom Beschwerdeführer zum Verbotzeitpunkt geschalteten Homepage – soweit rekonstruierbar – dargestellt (nachfolgend zu 1). Auf dieser Basis wird sodann gezeigt, dass der Eingriff in die Meinungsfreiheit des Beschwerdeführers nach Art. 10 Abs. 2 EMRK gerechtfertigt war (nachfolgenden zu 2).

1) Gestaltung der Webpage

- 42** Die Gestaltung der Webpage des Beschwerdeführers zum entscheidungserheblichen Zeitpunkt muss anhand der schriftsätzlichen Aussagen in den Verfahrensakten rekonstruiert werden. Ein sogenannter „screenshot“ wurde offenbar nie zu den Akten gereicht und befindet sich auch nicht mehr im Besitz der damaligen Prozessparteien bzw. deren Verfahrensbevollmächtigten.

- 43** Das sich aus den Akten ergebende Bild ist jedoch recht klar. Offenbar enthielt die Homepage www.babycaust.de einen „Leben und Tod“ benannten Link, unter dem der Beschwerdeführer „Gebetsanliegen für Deutschland“ aussprach, nämlich darum bat, „für alle zu beten, die an Abtreibungen beteiligt sind, um sie zur Umkehr zu bewegen“ (Verfassungsbeschwerde vom 17. März 2008, S. 5). Die an Abtreibungen Beteiligten wurden sodann offenbar unter der Bezeichnung „Abtreibungsärzte“ mit Namen und Adressen aufgelistet (vgl. Urteil des OLG Stuttgart vom 24. Oktober 2007, S. 6). Zur näheren Gestaltung der Homepage führten die Kläger in den nationalen Gerichtsverfahren aus:

„Blättert man dort unter „Leben und Tod“, erscheint eine Adressenliste nach Wohnorten geordnet, ein negatives Branchenbuch, das in einem geradezu martialischen Kontext – links pocht ein Babyherz und die Gestaltung macht insgesamt deutlich, dass Abtreibung Massenmord ist – neben anderen teilweise falschen Adressen von „Abtreibungsärzten[“] auch die Ulmer Tagesklinik und namentlich die Kläger nennt.“ (Klageschriftsatz vom 30. November 2005, S. 4).

Der als

Anlage 1

beigefügte Screenshot von der aktuellen Homepage des Beschwerdeführers zeigt, dass diese Beschreibung weiterhin aktuell ist: Immer noch findet sich das pochende Babyherz auf der linken Seite, und die Gestaltung der Homepage kann, angesichts des über dem Adressverzeichnis tiefenden (auf dem Bildschirm animierten) Blutrandes und den vielen expliziten Abbildungen,

Anlage 2,

durchaus als „martialisch“ bezeichnet werden.

- 44** Eine weitere Illustration liefert das seinerzeit vom Beschwerdeführer verwendete Flugblatt,

Anlage 3,

dessen Duktus und Aufmachung dem der heutigen Webpageversion gleichen. Die früher auf der Homepage verwandten Formulierungen dürften ähnlich gewesen sein.

- 45** Einen Hinweis auf den konkreten Inhalt der damaligen Homepage liefert schließlich der Beschwerdeführer in seiner Verfassungsbeschwerde (S. 18). Er erklärt, dass auf der Internetseite „von Abtreibungen die Rede ist, die nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts rechtswidrig sind, und gleichzeitig auf ihre Straflosigkeit hingewiesen wird“.

Die auf dem Flugblatt abgedruckte Äußerung fand sich also offenbar auch im Internet wieder.

- 46 Generell ist es unwahrscheinlich, dass der Stil des Beschwerdeführers sich in den letzten Jahren nennenswert gewandelt hat. Bereits zum Verbotszeitpunkt war die Homepage unter einer Domain abrufbar, die mit ihrer Benennung „www.babycaust.de“ Parallelen zum Holocaust nahelegte. Plakative Ausführungen zur Vergleichbarkeit von Abtreibungen und Holocaust finden sich im heutigen Internetauftritt an prominenter Stelle,

Anlage 4.

Man darf annehmen, dass auch die frühere Homepage entsprechende Ausführungen enthielt. Die heutige Homepage vermittelt damit einen Eindruck von der Gestaltung des Webauftritts zum Verbotszeitpunkt.

- 47 Aus den vorhandenen Materialien ergibt sich nach alledem ein hinreichend plastisches Bild vom Inhalt der vom Beschwerdeführer zum Verbotszeitpunkt geschalteten Homepage.

2) Art. 10 EMRK

- 48 Das von den deutschen Gerichten ausgesprochene Verbot der Namens- und Adressnennung im Internet verletzt den Beschwerdeführer nicht in dessen Recht aus Art. 10 Abs. 1 EMRK. Zwar liegt ein Eingriff vor. Dieser ist jedoch gemäß Art. 10 Abs. 2 EMRK gerechtfertigt.
- 49 Die Voraussetzungen, unter denen der Gerichtshof einen Eingriff in das Recht auf freie Meinungsäußerungen als gerechtfertigt ansieht, sind oben (Rdnr. 24 f.) bereits kurz zusammengefasst worden. Sie sollen hier näher analysiert werden:

a) Gesetzliche Eingriffsgrundlage und zu schützendes Rechtsgut

- 50 Der Eingriff muss zunächst gesetzlich vorgeschrieben sein und dem Schutz eines der in Art. 10 Abs. 2 EMRK genannten Rechtsgüter dienen. Dies ist hier der Fall. Die nationalen Fachgerichte begründen ihr auf §§ 823, 1004 BGB (analog) gestütztes Verbot unter Verweis auf das Persönlichkeitsrecht (Art. 1, 2 GG) der unter „www.babycaust.de“ aufgeführten Ärzte. Sie handelten damit auf gesetzlicher Grundlage in der Absicht, den „guten Ruf“ der Mediziner i.S.d. Art. 10 Abs. 2 EMRK zu schützen.

b) Notwendigkeit in einer demokratischen Gesellschaft

- 51** Eine Rechtfertigung nach Art. 10 Abs. 2 EMRK verlangt weiter, dass der Eingriff „in einer demokratischen Gesellschaft notwendig“ ist. Nach der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs ist dies dann der Fall, wenn der Eingriff einem „dringenden sozialen Bedürfnis“ entspricht (Bladet Tromsø u. Stensaas ./ Norwegen [Große Kammer], Urteil vom 20. Mai 1999, Nr. 21980/93, Rdnr. 58; Pedersen u. Baadsgaard ./ Dänemark [Große Kammer], Urteil vom 17. Dezember 2004, Nr. 49017/99, Rdnr. 68; Steel u. Morris ./ Großbritannien, Urteil vom 15. Februar 2005, Nr. 68416/01, Rdnr. 87).
- 52** Bei der Prüfung der Voraussetzungen haben die innerstaatlichen Gerichte einen Beurteilungsspielraum. Der Gerichtshof setzt sich nicht an ihre Stelle, sondern kontrolliert unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände des Falles, ob die „zur Rechtfertigung des Eingriffs vorgebrachten Gründe ‚stichhaltig und ausreichend‘ sind und ob die Maßnahme ‚verhältnismäßig zu den verfolgten berechtigten Zielen‘ ist. Dabei muss sich der Gerichtshof davon überzeugen, dass die Behörden Regeln angewendet haben, die mit den in Art. 10 EMRK niedergelegten Grundsätzen übereinstimmen (Pedersen u. Baadsgaard ./ Dänemark [Große Kammer], Urteil des EGMR vom 17. Dezember 2004, Nr. 49017/99, Rdnr. 70; Chauvy u.a. ./ Frankreich, Urteil vom 29. Juni 2004, Nr. 64915/01, Rdnr. 70).
- 53** Die innerstaatlichen Gerichte haben im vorliegenden Fall den vom Gerichtshof aufgestellten Erfordernissen Genüge getan.

Zur Begründung des Verbots der Homepageveröffentlichung verweisen die Gerichte im Wesentlichen auf ihre Argumentation zum Verbot der im Flugblatt enthaltenen Äußerungen. Diese Argumentation entspricht den Anforderungen des Gerichtshofs und lässt sich mit zusätzlichen Überlegungen stützen (hierzu nachfolgend (aa), (bb)). Insbesondere steht das Veröffentlichungsverbot (auch) mit Blick auf die Homepage in angemessenem Verhältnis zu den verfolgten Zielen (hierzu nachfolgend (cc)).

aa) Würdigung der Rechtspositionen durch die nationalen Gerichte / Kriterien des Gerichtshofs

- 54** Im Einklang mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs (bspw. H. und A. ./ Deutschland, Urteil vom 13. Januar 2011, Nrn. 397/07 und 2322/07, Rdnr. 45) und den Ausführungen der Drittbeteiligten ADF (Schriftsatz vom 18. Juni 2013, S. 3 ff.) haben die deutschen Gerichte gewürdigt, dass die Äußerungen des Beschwerdeführers im Kontext einer Diskussion zu sehen sind, die das öffentliche Interesse betrifft und in der grundsätzlich auch überspitzte und polemische Formulierungen gestattet sind (vgl. Urteil des LG Ulm vom 18. Dezember 2006, S.7). Das OLG Stuttgart stellt ausdrücklich fest, dass „die Vermutung für die Zulässigkeit der

Äußerung [spricht]“, wenn der „Beitrag dem geistigen Meinungskampf in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage [dient]“, und unterstreicht, dass auch „Äußerungen, die in scharfer und abwertender Kritik bestehen [oder] mit übersteigerter Polemik vorgetragen werden [...]“ zulässig sind (Urteil des OLG vom 24. Oktober 2007, S. 12 f.).

Ausgehend von diesen Grundsätzen haben die nationalen Gerichte eine präzise Einordnung der konfligierenden Rechtspositionen vorgenommen. Sie haben zunächst im Einzelnen aufgezeigt, dass der Beschwerdeführer Schwangerschaftsabbrüche zum einen mit dem Verbrechen des Mordes gleichsetzt, zum anderen eine Parallele zum nationalsozialistischen Holocaust zieht. Die damit verbundenen Vorwürfe haben sie als äußerst schwerwiegend eingestuft (vgl. Urteil des LG Ulm, S.8, Urteil des OLG Stuttgart, S 15 f.).

Dies entspricht der Bewertung des Gerichtshofs in seinem (u.a.) gegen den Beschwerdeführer ergangenen Urteil vom 13. Januar 2011 zu einem ähnlich gelagerten Sachverhalt, wo es heißt, dass die „Auswirkung einer Meinungsäußerung auf die Persönlichkeitsrechte einer anderen Person nicht vom historischen und sozialen Kontext, in dem die Äußerung getätigt wurde, losgelöst werden kann“. Vor dem Hintergrund der deutschen Vergangenheit erkannte der Gerichtshof „daher die Schlussfolgerung der deutschen Gerichte an, dass die angegriffene Äußerung eine äußerst schwerwiegende Verletzung der Persönlichkeitsrechte des Arztes darstelle“ (H. und A. ./ Deutschland, Nrn. 397/07 und 2322/07, Rdnr. 48).

- 55** Die nationalen Gerichte haben weiter im Einzelnen aufbereitet, dass das Herausgreifen von Personen, die keinen besonderen Anlass geboten haben, unter dem Aspekt der „Prangerwirkung“ erschwerend zu würdigen ist (Urteil des LG Ulm, S. 7, Urteil des OLG Stuttgart, S. 13 f.). Das Oberlandesgericht hat dabei in seiner äußerst umfangreichen und nuancierten Analyse ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Pauschalisierungen nicht zulässig sind, da die „anprangernde Personalisierung eines Sachanliegens in unterschiedlicher Form und Intensität möglich ist“ (a.a.O., S. 14).

Auch bei der Berücksichtigung der sog. Prangerwirkung wissen sich die nationalen Gerichte im Einklang mit dem Gerichtshof, der dieses Vorgehen in seinen zu den Aktivitäten des Beschwerdeführers ergangenen Urteilen vom 12. Februar 2013 (S. 6 f) und (insbesondere) vom 30. März 2010 (S. 11) ausdrücklich bestätigt hat.

- 56** Auf Basis der dargestellten Prämissen haben die nationalen Gerichte das Recht des Beschwerdeführers auf freie Meinungsäußerung (Art. 5 Abs. 1 GG) sorgfältig gegen das Persönlichkeitsrecht der betroffenen Ärzte (Art. 1, 2 GG) abgewogen. Sie sind zu dem zutreffenden Ergebnis gelangt, dass den Belangen der Ärzte angesichts der schweren, zielgerichteten Beeinträchtigung der Vorrang einzuräumen ist.
- 57** Nur der Vollständigkeit halber sei angemerkt, dass es sich bei dem Persönlichkeitsrecht der betroffenen Ärzte selbstverständlich um ein Grundrecht handelt, das auch von der Konventi-

on geschützt wird (vgl. hierzu den Schriftsatz der Drittbeteiligten ECLJ vom 10. Juni 2013, S. 12). Entgegen den Ausführungen der Drittbeteiligten ADF schränkt das Berücksichtigen des Persönlichkeitsrechts als grundsätzlich gleichwertiger Rechtsposition die Meinungsfreiheit nicht in unzulässiger Weise ein (vgl. deren Schriftsatz vom 18. Juni 2013, S. 8 f.). So zentral die Bedeutung der Meinungsfreiheit in einer demokratischen Gesellschaft ist, müssen dennoch die Auswirkungen auf die Rechtspositionen der von den jeweiligen Äußerungen Betroffenen beachtet werden. Eine Gesellschaftsordnung, in der „die Demokratie“ um ihrer selbst willen und ohne Ansehung der Individualschicksale, gar auf Kosten des Individuums, geschützt wird, ist nicht mit dem Geiste der Konvention vereinbar.

Die Drittbeteiligten ADF und ECLJ verkennen dies in ihren Ausführungen völlig. Nach Auffassung der Bundesregierung stand den betroffenen Ärzten gemäß Art. 8 der Konvention ein Anspruch auf Schutz gegen die existenzbedrohenden Aktionen des Beschwerdeführers zu. Letztlich wendet sich der Beschwerdeführer gegen die konventionsrechtlich gebotenen Schritte zum Schutz der Menschenrechte der betroffenen Ärzte.

bb) Unterstützende Überlegungen

- 58 Die nachfolgenden Überlegungen verdeutlichen, dass die von den deutschen Gerichten im Einklang mit den Prinzipien des Gerichtshofs vorgenommene Einordnung und Abwägung der betroffenen Grundrechtspositionen richtig ist.
- 59 Die Gerichte haben die Frage offen gelassen, ob die auf dem Titelblatt des Flugblatts (und im damaligen Internetauftritt) zu findende Aussage als Tatsachen- oder Meinungsäußerung einzustufen ist. Sie haben für beide Varianten eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts der Ärzte festgestellt. Unter der Prämisse, dass es sich bei der Äußerung um eine tatsächliche Behauptung handelt, haben die Gerichte herausgearbeitet, dass diese falsch (und damit nach nationalem Recht von vornherein verboten) ist. Sie haben erläutert, dass der durchschnittliche Bürger zu dem Schluss kommen muss, in der Praxis der betroffenen Ärzte würden unter Verstoß gegen das geltende Recht Abtreibungen vorgenommen – und damit Straftaten begangen. Dabei haben die Gerichte zwar anerkannt, dass der Beschwerdeführer auf dem Flugblatt eine Richtigstellung vornimmt, diese aber der Gestaltung nach als nicht hinreichend deutlich gewertet (Urteil des LG, S. 6 f., Urteil des OLG, S. 10 f.).
- 60 Eine genaue Analyse der auf dem Flugblatt getätigten Aussagen zeigt, dass die vom Beschwerdeführer vorgenommene Relativierung auch bei deutlicher Hervorhebung nicht ausreichend gewesen wäre. Die Analyse der Gerichte zur Tatsachenbehauptung ist im Ergebnis also auch dann zutreffend, wenn man sich den Erläuterungen zur äußeren Gestaltung nicht anschließen möchte:

- 61 Die in Frage stehenden Aussagen waren, ebenso wie der damalige und heutige Internetauftritt, darauf ausgerichtet, unter Eröffnen fragwürdiger Parallelen größtmögliche Aufmerksamkeit für ein streng einseitig präsentiertes Anliegen zu generieren.

Auf dem Flugblatt (zur genauen drucktechnischen Gestaltung s. Anlage 3) heißt es:

„In der
Tagesklinik
[Namen und Adressen]
werden
rechtswidrige
Abtreibungen
durchgeführt,

die aber
der deutsche Gesetzgeber erlaubt
und nicht unter Strafe stellt.
[...]"

Dem Bedeutungsgehalt nach ist dieser Satz in einen faktischen und einen normativen Teil gegliedert: Der Teil des Satzes bis zum Komma soll die tatsächlichen Umstände darstellen, während im zweiten Teil die durch den Gesetzgeber vorgenommene Bewertung wiedergegeben wird. Tatsächlich aber trennt der Beschwerdeführer die Ebenen der Darstellung keineswegs, sondern fügt bereits in den faktischen Part seiner Aussage eine Wertung ein, die jedoch erst in der Wiedergabe der Position des Gesetzgebers ihre logische Berechtigung hätte. Der Adressat der Aussage muss durch diese Verquickung zu dem Schluss gelangen, dass das „Rechtswidrige“ der Abtreibungen nicht auf die Wertung durch den Gesetzgeber zurückgeht, sondern schlicht ein gesetztes Faktum, unabhängig von (erst in der zweiten Satzhälfte angesprochenen) rechtspositivistischen Betrachtungen, ist. Dieser Schluss entspricht vermutlich den Überzeugungen des Beschwerdeführers, der in seinen Ausführungen wiederholt auf das Naturrecht rekurriert. Will er seine Aussage aber in diesem Bezugsrahmen verstanden wissen, so muss er dies deutlich machen und darf sich nicht des Vokabulars des geltenden (einfachgesetzlichen) Strafrechts bedienen. Durch sein Vorgehen verwischt der Beschwerdeführer gezielt die semantischen Ebenen und ruft bei seinen Adressaten den Eindruck hervor, die betroffenen Ärzte bewegten sich im Ergebnis außerhalb des geltenden Rechts.

- 62 Verstärkt wird dieser Eindruck durch den ebenfalls auf dem Flugblatt abgedruckten Satz

das Verbreitungsverbot als „in Bezug auf die verfolgten rechtmäßigen Ziele verhältnismäßig“ erachtet (vgl. a.a.O., S. 10 f.) Diese Feststellungen gelten auch für den vorliegenden Fall.

- 65** Aus der Warte der betroffenen Ärzte darf zudem nicht übersehen werden, welche erhebliche Auswirkungen das Tun des Beschwerdeführers auf deren berufliche und private Existenz hatte. Einer der Ärzte erklärte in einem persönlichen Gespräch, dass ihn die schweren moralischen Vorwürfe des Beschwerdeführers und die Fokussierung der negativen öffentlichen Aufmerksamkeit auf seine Person seinerzeit extrem belasteten. Als Folgewirkung der Flugblattaktion und Veröffentlichung im Internet kam es zur Auflösung der damaligen Gemeinschaftspraxis, so dass die Betroffenen gezwungen waren, neue berufliche Existenzen aufzubauen. Es bedarf keiner weiteren Erläuterung, welche einschneidende Wirkung also die Handlungen des Beschwerdeführers auf das Leben von Menschen hatten, die im Rahmen der Gesetze handelten und für das Vorgehen des Beschwerdeführers keinerlei spezifischen Anlass boten.
- 66** Schließlich ist das von den deutschen Gerichten erlassene Urteil auch unter dem Aspekt des Verbotsumfangs verhältnismäßig. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs ist stets zu prüfen, ob die Alternative besteht, anstelle eines vollständigen Verbots gewisse Einschränkungen vorzusehen (s. P./. Deutschland, Urteil des EGMR vom 8. November 2012, Nr. 43481/09, Rdnr. 46). Ein solches eingeschränktes Gebot war im vorliegenden Fall weder geboten noch möglich:
- 67** Zunächst ist anzumerken, dass ein von den deutschen Gerichten ausgesprochenes Äußerungs- bzw. Nennungsverbot sich ohnehin lediglich auf die konkrete Form und die Umstände der in Frage stehenden Handlung bezieht. Die Gerichte nehmen eine Negativ-Abgrenzung vor, indem sie dem Betroffenen mitteilen, was er nicht darf. Es ist jedoch nicht ihre Aufgabe, positiv zu umreißen, was weiterhin gestattet ist, wie der Betroffene also handeln kann, ohne gegen das Verbot zu verstoßen. Es ist vielmehr Sache des Verbotsempfängers, sein zukünftiges Handeln – unter Beachtung des konkreten Verbots – an den geltenden Gesetzen auszurichten. Ist eine weitere Äußerung mit dem gerichtlichen Verbot weder identisch noch im Kern gleichartig, so liegt kein Verstoß gegen den gerichtlichen Unterlassungstitel vor. Einem gerichtlichen Äußerungs- bzw. Nennungsverbot ist damit schon seinem Wesen nach eine Einschränkung dahingehend inhärent, dass es sich ausschließlich auf den konkreten zugrundeliegenden Sachverhalt bezieht.
- 68** Eine ausdrückliche Einschränkung des Verbots war zudem im vorliegenden Fall nicht realisierbar.

Eine solche Einschränkung würde voraussetzen, dass das Führen der Adressliste unter „www.babycaust.de“ als solches grundsätzlich einer Prüfung nach den Maßstäben des Art.

„Die Ermordung der Menschen in Auschwitz war rechtswidrig, aber der moralisch verkommene NS-Staat hatte den Mord an den unschuldigen Menschen erlaubt und nicht unter Strafe gestellt“.

Auch hier verwirrt der Beschwerdeführer durch einen unscharfen Gebrauch des Begriffes „rechtswidrig“ und impliziert, dass sich dessen Tragweite in der NS-Diktatur nach denselben Maßstäben wie im heutigen Rechtsstaat bestimmt habe. Der Beschwerdeführer stellt so die demokratisch legitimierte und an der Menschenwürde als oberstem Grundsatz der Verfassung orientierte Regelung der Abtreibung auf die gleiche Stufe wie die organisierte Rechtlosigkeit, Entwürdigung und Ermordung von Menschen in der NS-Diktatur. Über die offensichtlichen Unterschiede setzt sich der Beschwerdeführer hinweg und instrumentalisiert (entgegen der Ansicht der Drittbeteiligten ECLJ, s. Schriftsatz vom 10. Juni 2013, S. 8) den Holocaust gezielt, um auf sein Anliegen aufmerksam zu machen. Dabei bedient er sich des Beispiels der hier betroffenen Ärzte, indem er sie auf seinem Flugblatt individuell herausgreift und zusätzlich auf seine Homepage verweist, wo die Ärzte ebenfalls namentlich aufgeführt sind.

cc) Verhältnismäßigkeit

- 63** Der durch die Namensnennung verursachten Verletzung des Persönlichkeitsrechts der Ärzte konnte nur durch ein (vollständiges) Veröffentlichungsverbot begegnet werden. Das Verbot stand in angemessenem Verhältnis zu dem hier verfolgten Rechtsschutzziel.
- 64** Im Rahmen der Verhältnismäßigkeit ist zunächst der Umstand von Bedeutung, dass dem Beschwerdeführer inhaltlich nicht etwa das Kundtun seiner kritischen Meinung generell, sondern lediglich die Streitgegenständliche Äußerung bzw. Veröffentlichung untersagt wurde (Urteil des LG, S. 7 f.; Urteil des OLG, S. 16 f.). Der Beschwerdeführer ist also – auch nach sämtlichen gegen ihn von nationalen Gerichten und dem Gerichtshof ausgesprochenen Urteilen – in der Lage, öffentlich und wirkungsvoll für seine Meinung einzutreten (anders als es die Stellungnahme der Drittbeteiligten ECLJ glauben machen möchte, vgl. deren Schriftsatz vom 10. Juni 2013, S. 10).

Weiter ist zu beachten, dass ein auf die Zukunft gerichtetes Veröffentlichungsverbot eine vergleichsweise milde Maßnahme darstellt (vgl. in diesem Zusammenhang Ceylan ./ Turkey, Urteil des EGMR vom 8. Juli 1999, Nr. 23556/94, Rdnr. 37, wonach die Art und Schwere der verhängten Sanktion im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung zu würdigen sind). Dementsprechend hat der Gerichtshof in seiner am 30. März 2010 auf ähnlicher Faktenbasis gegen den Beschwerdeführer ergangenen Entscheidung hervorgehoben, dass diesem weder strafrechtliche Sanktionen noch die Rücknahme seiner Äußerungen auferlegt wurden, und

10 EMRK standhalten könnte. Angesichts der plakativen Bezüge zu den Verbrechen des Holocaust, die der Beschwerdeführer explizit eröffnet, ist dies äußerst fragwürdig. Dem Beschwerdeführer geht es gerade nicht darum, einen Beitrag zur Information der Öffentlichkeit zu leisten, indem er die Namen von Akteuren nennt - anders als es die Drittbeteiligte in ihrer Stellungnahme vom 13. Juni 2013 (S. 8, 11, 12) anklingen lässt. Nur unter diesem Informationsaspekt aber, in ihrer Eigenschaft als Kompendium, wäre die vorliegende Liste (möglicherweise) mit den Maßstäben des Art. 10 EMRK in Einklang zu bringen. Von dieser Warte müsste argumentiert werden, dass der Gesamtwert im Vordergrund steht und die jeweils aufgeführten Ärzte angesichts der Vielzahl der Nennungen in den Hintergrund treten.

Diese Überlegungen – wie immer man sie bewerten mag – treffen aber auf den vorliegenden Fall gerade nicht zu. Denn der Beschwerdeführer hat die betroffenen Ärzte durch seine sehr offensive Flugblattaktion namentlich und unter Adressnennung gezielt herausgegriffen und erhebliche (negative) Aufmerksamkeit auf sie gelenkt. Im Flugblatt war die Internet-Domain ausdrücklich ausgeführt, so dass die breite Öffentlichkeit unmittelbar auf die Liste, eingebettet in den oben beschriebenen plakativen Internetauftritt, stieß. Zudem war nach Angaben eines der betroffenen Ärzte die Liste zum damaligen Zeitpunkt bei Eingabe seines Namens als eine der ersten Verlinkungen unter „google“ angegeben. Durch die Nennung auf der Internetliste sind die betroffenen Ärzte damit, ausgehend von der Flugblattaktion und über diese hinaus, der Aufmerksamkeit einer unüberschaubaren Öffentlichkeit ausgeliefert worden.

- 69 Der Beschwerdeführer hat die beiden in seiner Liste genannten Ärzte also gezielt aus der Masse herausgegriffen und so die von den nationalen Gerichten ausführlich beschriebene Prangerwirkung erzielt. Diese Wirkung hätte durch keinerlei einschränkenden Zusatz relativiert werden können, zumal die Nennung der Ärzte eingebettet war in den oben beschriebenen äußerst expliziten Kontext des Internetauftritts (den die deutschen Gerichte, entgegen der Behauptung der Drittbeteiligten auf S. 1 ihres Schriftsatzes, aus eigener Anschauung gewürdigt haben, vgl. insb. OLG Stuttgart, S. 17). Eine vorrangig informatorische Nennung der betroffenen Ärzte, wie sie – allenfalls – mit Art. 10 EMRK vereinbar sein könnte, war damit vorliegend nicht mehr möglich.

Die Rechtspositionen der Ärzte verlangten nach alledem ein uneingeschränktes Verbot, ihre Daten unter den auf www.babycaust.de genannten Namen und Adressen aufzuführen.

E. Antrag

70 Ich beantrage, die Individualbeschwerde als unzulässig zurückzuweisen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Katja Behr'. The script is cursive and somewhat stylized.

(Katja Behr)



Gedenktag für die Opfer des Holocaust

- Home
- Aktuell
- Hintergründe
- Abtreiber
- Widerstand
- Anzeigen
- Prozesse / Urteile
- Im Bismarckpark
- Zeitdokumente
- Against Phil-Lite
- Euthanasie
- Suizid / Selbstmord
- Zensur
- Pressemeldungen
- Hunger-Archieiv



Wo eine Gesellschaft sich dazu verführen läßt, bestimmte Personen als nicht wertvoll menschlich und daher minderwertig und ohne Anspruch auf Achtung zu betrachten, dort sind die Voraussetzungen für einen menschlichen Holocaust gegeben.

Forum: Holocaust - 19.04.2015

www.Babycaust.de

WO RECHT ZU UNRECHT WIRD, WIRD WIDERSTAND ZUR BELICHTIGUNG DER VERBRECHEN (FOLGE 199-200) (1951)

Wir leben in einer

demokratischen Diktatur

Wer es heute wagt, die demokratischen Verbrechen öffentlich zu nennen, wird von "demokratischen" Kräften massiv bekämpft

Der Holocaust der Nazis ist der Inbegriff des Grauens im Dritten Reich

Gibt es eine Steigerungsform der grausamen Verbrechen?



Ja, es gibt sie!



heute OP's

damals KZ's

Abtreibung ist MORD, es gibt dafür kein anderes Wort!

Die Mutter des marquischen Königs von Granada sagte zu ihrem Sohn, als die Hauptstadt von den Feinden abgenommen wurde:

"Es ist unangebracht, zu weinen und zu trampeln wie eine Frau, weil man das verliert, was man nicht zu verteidigen wußte wie ein Mann."

Verteidigen wir endlich die Würde des Menschen und das Leben des vom Beginn des Lebens bis zum natürlichen Tod!

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) hat etwas dagegen, wenn mehrere Bilder vom Abtreibungs-Mord gezeigt werden. Wir müßten uns deshalb auf 2 Bilder beschränken.

Über die Verbrechen der NAZIS wird in den Schulen ausführlich und mit Bildern berichtet.

Reale Bilder von den heutigen Verbrechen der DEMOKRATEN will man der Öffentlichkeit vorenthalten.

Kinder und Jugendliche würden womöglich unangenehme Fragen stellen, und das will man vermeiden, denn:

Ein Bild sagt mehr als tausend Worte !!

ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund töret oder
 2. einem Wirbeltier
 a) aus Rohheit erhebliche Schmerzen oder Leiden oder
 b) länger anhebende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen
 zufügt.

§ 18 (Tierschutzgesetz)
 (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 I. einem Wirbeltier, das er hält, betrunken oder zu betrunken hat, ohne
 vernünftigen Grund erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden
 zufügt.

Sie sehen hier eine neu gestaltete Homepage von www.babykaust.de,
 in der wir wegen www.babykaust.de
 auf Abtreibungsbilder verzichten müssen.

Informationen über die Entwicklung eines ungeborenen Menschen
 sowie über den Abtreibungs-Mord haben
 mehrere www.babykaust.de sehr gut und umfassend abgehandelt.

Reale Bilder über die Abtreibung erhalten Sie im Infomail unter
 Verwendung verschieden Suchbegriffe.
 Haben Sie diese Verständnis dafür, daß wir uns an die
 Vorgaben der **Wegardt-Schutz** halten, denn wir wollen
 weitere hohe Geldstrafen oder auch Haftstrafen,
 so lange das noch möglich ist, vermeiden.

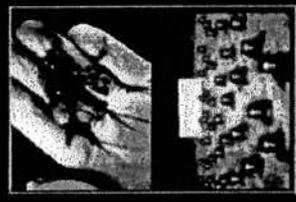
Papst Johannes Paul II. hat einen Vergleich zwischen dem Holocaust und der Abtreibung gezogen. In seinem neuen Buch, dessen deutsche Übersetzung in etwa "Gedächtnis und Identität: Gespräche zwischen Jahrtausenden" lautet, schreibt das Oberhaupt der katholischen Kirche, ein rechtmäßig gewähltes Parlament habe die **Wahl Adolf Hitlers** in den 30er Jahren **ermöglicht** und ihn mit der **Macht ausgestattet**, die der **Einrichtung von Konzentrationslagern** und der so genannten **Endlösung** den Weg bereitet hätten.

Heutzutage müssten die gesetzlichen Regelungen zur Abtreibung im **Frage** gestellt werden, fährt der Papst fort. **"Parlamente, die solche Gesetze schaffen und verkünden, müssen sich darüber im Klaren sein, dass sie ihre Machtbefugnisse überschreiten und in einem offenen Konflikt mit dem Gesetz Gottes und dem Gesetz der Natur verharren."**



Deutsche Sprache in Polen gegen den
 vorgeblichen Kinder mord im Minsardis

Visionen
 Links



der eigenen freien Entscheidung für die Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen konfrontiert und hierfür auch kritisiert zu werden, verdient angesichts des Grundrechts aus Art. 5 Abs. 1 GG aber keine Anerkennung.
 BVerfG 8.6.2010 (1 BvR 1745/06)



Kristina: Das war der größte Fehler meines Lebens!

01067 Dresden	Krankenhaus Dresden-Friedrichstadt	Friedrichstr. 41
01109 Dresden	Link, Prof. Dr. Martin	Boltengängener Str. 5
01129 Dresden	Stadt.KH Dresden/Neustadt	Industriestr. 40
01279 Dresden	Schaffrath, Dr.med. Petra	Azaleenweg 1
01307 Dresden	Universitätsklinikum Carl-Neuberg der TU Dresden	Fetscherstr. 74
01445 Radebeul	Köllner, Dr. med. Olaf	Bahnhotstr. 7
01445 Radebeul	Elblandkliniken Meißen GmbH & Co.KG	Heinrich-Zille-Str. 13
01558 Großenhain	Elblandklinikum Radebeul	Weinbunnenstr. 15
01558 Großenhain	Kotsch, Jörg	Carl-Maria-v-Weber Allee 51
01589 Riesa	Pleiß, Dr. med. Gunther	Weinbergstr. 8
01662 Meißen	Elblandkliniken Riesa-Großenhain	Massauweg 7
01705 Freital	Elblandkliniken Meißen	Dresdner Str. 275
01705 Freital	Korop, Wjatscheslaw	Bürgerstr. 7
01744 Dippoldiswalde	Weißertal-Kliniken	Ulberndorfer Str. 7
01744 Dippoldiswalde	Gamarasi, Mari a	Ulberndorfer Str. 7
01796 Pirna	Hantschel, Dr. Robert	Schandauer Str. 12
01844 Neustadt/Sachsen	Klinikum Pirna	Böhmische Str. 4
01855 Sebnitz	Dittrich, Dr. med. Gerold Dresner, Dipl.-med. Heike	Dr. Steudner Str. 75b
01877 Bischofswerda	Sächsische Schweiz Klinik	Kamenzer Str. 55
01900 Großröhrsdorf	KH Bischofswerda	Melanchthonstr. 18
01968 Seiftenberg	Domke, Dr.med. Norbert	Calauer Str. 8
02525 Bautzen	Klinikum Niederlausitz Oberlausitz-Kliniken gGmbH	

Leitsatz 4: „Der Schwangerschaftsabbruch muß für die ganze Dauer der Schwangerschaft als Unrecht angesehen und demgemäß rechtlich verboten sein. Das Lebensrecht des Ungeborenen darf nicht, wenn auch nur für eine begrenzte Zeit, der freien, rechtlich nicht gebundenen Entscheidung eines Dritten, und sei es selbst der Mutter, überantwortet werden.“

Leitsatz 15: „Schwangerschaftsabbrüche, die ohne Feststellung einer Indikation nach der Beratungsregelung vorgenommen werden, dürfen nicht für gerechtfertigt (nicht rechtswidrig) erklärt werden. Es entspricht unverzichtbaren rechtsstaatlichen Grundsätzen, daß einem Ausnahmestandard rechtfertigende Wirkung nur dann zukommen kann, wenn das Vorliegen seiner Voraussetzungen unter staatlicher Verantwortung festgestellt werden muß.“

Christoph-Wilhelm Hufeland (Leibarzt Goethes u. Schillers) vor 200 Jahren:

„Wenn ein Kranker von unheilbaren Übeln geplagt wird, wenn er sich selbst den Tod wünscht, wenn Schwangerschaft Krankheit und Lebensgefahr erzeugt, wie leicht kann da selbst in der Seele des Besseren der Gedanke aufsteigen: Sollte es nicht erlaubt, ja sogar Pflicht sein, jenen Elenden etwas früher von der Bürde zu befreien oder das Leben der Frucht dem Wille der Mutter zu opfern? So viel Scheinbares ein solches Gutes es für sich hat, so sehr es selbst durch die Stimme des Herzens unterstützt werden kann, so ist es doch falsch; und eine darauf gegründete Handlungsweise würde im höchsten Grade Unrecht und strafbar sein. Sie hebt geradezu das Wesen des Arztes auf. Er soll und darf nichts anderes tun, als Leben erhalten, ob es ein Glück oder Unglück sei, ob es Wert habe oder nicht, das geht ihn nichts an. Und magst er sich einmal an diese Rücksichtnahme in seinem Berufe aufzugeben, so sind die Folgen unabsehbar und der Arzt wird zum gefährlichsten Menschen im Staube!“

Schwangerschaftskonfliktgesetz, § 12 (1):

„Niemand ist verpflichtet, an einem Schwangerschaftsabbruch mitzuwirken.“
Mit Berufung auf § 12 (1) SchKG können sich Ärzte und Hilfspersonal weigern, an einer Kindesentötung im Mutterleib mitzuwirken.

Wirken Sie auf die Ärzte ein! Wirken Sie auf alle ein, die direkt oder indirekt an einer Abtreibung mitwirken!

Die Ermordung der Menschen in Auschwitz war rechtswidrig, aber der moralisch verkommene NS-Staat hatte den Mord an den unschuldigen Menschen erlaubt und nicht unter Strafe gestellt.

In der
Tagesklinik
Dr. Metzler / Dr. Richtmann

Sedanstraße 10
89077 Ulm

werden

rechtswidrige Abtreibungen

durchgeführt,

die aber

der deutsche Gesetzgeber erlaubt
und nicht unter Strafe stellt.

Der Beratungsschein schützt

„Arzt“ und Mutter vor Strafverfolgung,

aber nicht vor der

Verantwortung vor Gott!

Sinngemäß aus den internationalen Strafgesetzen:
Mord ist das vorsätzliche „Zu-Tode-Bringen“
eines unschuldigen Menschen!

Kopie

Anlage

So wird abgetrieben:

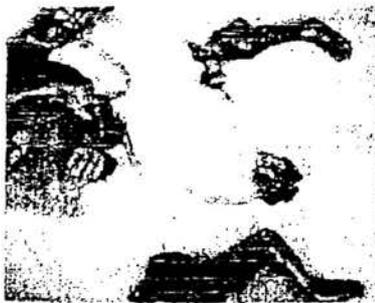
Abtreibung durch Absaugen in der 7. Woche:

Der schwangeren Frau wird ein Saugrohr in die Gebärmutter eingeführt. Durch den Sog wird das Kind buchstäblich in Stücke gerissen. Auf dem Bild sehen Sie ganz deutlich Armechen, Beinchen ... ➔



Abtreibung durch Absaugen in der 10. Schwangerschaftswoche

Abtreibung durch Kürettage (Auskratzung) in der 12. Woche: Mit einem schiefen, gebogenen Messer wird der Körper des Kindes in kleine Stücke geschnitten und die Plazenta von den Innenwänden der Gebärmutter geschält. Auch hier kann man mühelos die einzelnen Körperteile erkennen. ➔



Abtreibung durch Kürettage in der 12. Schwangerschaftswoche

Sag mir, wo die Kinder sind, wo sind sie geblieben?

Menschenmühlen haben sie wie zu Staub zerrieben.

Aber unauslöschlich leben ewig diese Kleinen, werden sich mit uns erheben, zum Gericht erscheinen.



Ein Mensch wird nicht Mensch, sondern ist ein Mensch, und zwar in jeder Phase seiner Entwicklung.

Prof. Dr. med. Erich Bleichschmidt

Bitte, helfen Sie uns im Kampf gegen die straflose Tötung ungeborener Kinder!

Denn eines ist sicher:

Töten ist niemals der Weg, um ein Übel mit der Wurzel auszurotten. Töten ist niemals der Weg, um soziale, gesellschaftliche oder persönliche Probleme zu lösen. Ein Staat, der das Töten des ungeborenen Lebens zuläßt, verläßt den Boden

der Menschenrechte. Er stellt seine Demokratie in Frage, weil er eine bestimmte Menschengruppe vom strafrechtlichen Schutz ausschließt.

Abtreibung ist und bleibt Tötung eines ungeborenen Menschen, der das Recht zu leben hätte!

Deshalb: Abtreibung

NEIN!

Behauptung:

Legalisierte, gesetzlich erlaubte Abtreibung schaltet die kriminelle Abtreibung aus; die Gesamtzahl der Abtreibungen steigt nicht.

„Mein Bauch gehört mir!“

Bei Straflosigkeit der Abtreibung werden weniger unerwünschte Kinder geboren.

Abtreibungs-Befürworter sind modern, progressiv; Abtreibungs-Gegner sind konservativ, Hinterwäldler.

So vieles wurde verschandelt: Landschaften, Berge, Flüsse, Seen, Städte und Dörfer. Schützen wir unsere Heimat, schützen wir Pflanzen und Tiere.

Tatsache:

Das ist Wunschdenken. Alle Länder mit liberalen Gesetzen beweisen das Gegenteil. Dort treiben jetzt auch Frauen ab, die sich früher durch die Strafandrohung abhalten ließen.

Das ist einer der dümmsten Sprüche. Natürlich gehört der Bauch der Frau. Das Kind ist aber eine eigenständige Person, über dessen Leben die Frau nicht verfügen darf.

Auch Wunschkinder bereiten später den Eltern Schwierigkeiten, unerwünschte Kinder werden oft die Lieblinge der Familie. Unerwünschte Menschen nach Belieben töten zu dürfen - ist das human, ist das Liebe?

Wenn es progressivist, wehlos, unschuldige Kinder straflos töten zu dürfen, verzichten wir darauf, progressiv zu sein.

Schützen wir aber auch den Menschen, das ungeborene Kind vor seiner Vernichtung. Alles andere ist Heuchelei!